



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Kohlenoxid-Betriebs durch Änderung des Schutzkonzeptes sowie Anpassung der anlagenbezogenen Fahrzeugbewegungen

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 12.06.2025

53.04-9021121-0057-A15-0138/25

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von CO-Gas (Kohlenoxid-Betrieb – CO-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.12 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Kohlenoxid-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung des Schutzkonzeptes aufgrund wiederkehrender Revalidierungen. Daraus resultierend werden u. a. neue Sicherheitseinrichtungen in verschiedenen Prozessschritten installiert. Zudem ist das Vorhaben mit einer Aktualisierung der anlagenbezogenen Fahrzeugbewegungen verbunden, die aus logistischen Änderungen innerhalb der Anlage resultieren.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie produktionsbedingtes Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo teilweise nachteilige Auswirkungen verbunden, die im Ergebnis der Prüfung der Anzeige jedoch unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle liegen. Somit ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.





Zudem ist nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ferner festzustellen, dass durch die vorliegende störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Es ergeben sich keine Hinweise darauf, dass der Stand der Sicherheitstechnik bezogen auf die angezeigte Änderung nicht eingehalten würde. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Rebecca Well

